

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **KUBA** (Republik Kuba)

Stand: 02.06.2020

### **Legalisation**

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Kuba sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Havanna / Kuba zu versehen.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
  - a) die zuständige Heimatbehörde (Registrador(a) del Estado Civil)
  - oder
  - b) die zuständige kubanische Auslandsvertretung bei längerem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde
- 2) a) bei gerichtlicher Scheidung:  
vollständiges Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis, ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde
- b) bei einvernehmlicher Scheidung:  
Scheidungsurkunde des Notars
- oder
- statt a) bzw. b) -
- ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kubanischen Rechtsbereich einer Bestätigung durch die kubanische Auslandsvertretung im Urteilsstaat. Es ist eine entsprechende Bescheinigung der kubanischen Auslandsvertretung vorzulegen.